II-10128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

7. Juni 1993
A-1031 WIEN, DEN.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

GZ 50 0103/4-III/3/93

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

4573/AB
1993-06-15
zu 4687/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Mertel und Genossen haben am 22. April 1993 eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4687/J betreffend berufsspezifische Aufgliederung der anspruchsberechtigten Familienbeihilfenbezieher an mich gerichtet, die lautet:

1. Wieviele Bauern, aufgeschlüsselt nach Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbauern, werden 1993 in den Genuß der Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbeträge kommen?

2. Wieviele unselbständige Erwerbstätige, aufgeschlüsselt nach Arbeiter und Angestellte, beziehen die Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge?

3. Wieviele selbständige Erwerbstätige erhalten die Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge?

4. Für wieviele Kinder, aufgeschlüsselt bis zum 10., ab dem 10. und ab dem 19. Lebensjahr, aufgeschlüsselt zu den in Punkt 1 bis 3 angeführten Berufsgruppen, werden die Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge ausbezahlt?

5. Können Sie eine berufsspezifische Aufgliederung (Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbauern, Arbeiter, Angestellte, Selbständige) der Familienbeihilfenanspruchsberechtigten für die Jahre 1990, 1991 und 1992 zur Verfügung stellen? Wenn nein, warum nicht?

Hierzu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.

Die Bearbeitung der Familienbeihilfenangelegenheiten erfolgt bundesweit in den Beihilfenstellen der Finanzämter. Bis vor kurzem wurden die Tätigkeiten in diesen Stellen ohne Automationsunterstützung durchgeführt. Es gibt deshalb in diesem Bereich wegen der äußerst arbeitsaufwendigen händischen Erstellung nur eine begrenzte Anzahl von Statistiken.

Eine Aufgliederung der Familienbeihilfenbezieher nach den von Ihnen gewünschten berufsspezifischen Kriterien ist nicht möglich. Aus den derzeit bestehenden Familienbeihilfenakten sind die von Ihnen angeführten, besonderen Untergliederungen von Berufsgruppen nämlich nicht zu ersehen, zumal sie für die Gewährung der Familienbeihilfe nicht entscheidend sind. Im bisherigen händischen Verfahren zur Gewährung der Familienbeihilfe wurden im diesbezüglichen Antragsformular auch keine speziellen Berufsangaben verlangt.

Ich kann aber bei dieser Gelegenheit mitteilen, daß Anfang Mai 1993, nach einer rund dreijährigen Entwicklungsarbeit, das automatisierte Verfahren in den Beihilfenstellen der Finanzämter eingeführt wurde. Da es sich bei der Gewährung der Familienbeihilfe um ein Massenverfahren handelt, wird die Umstellung auf das ADV-Verfahren nicht vor Sommer 1994 abgeschlossen sein. Es müssen nämlich über eine Million Familienbeihilfenfälle übergeleitet werden. Nach Abschluß der Überleitung wird es möglich sein, Familienbeihilfenfälle nach berufsspezifischen Kriterien auszuwerten. Allerdings nur in dem Ausmaß, in dem eine Untergliederung im Zusammenhang mit der Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erforderlich ist.

Dieses ADV-Verfahren für die Beihilfenstellen der Finanzämter wurde in Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Finanzen mit meinem Ressort erstellt. Ich möchte daher auch auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für Finanzen zu der gleichlautenden Anfrage Nr. 4686/J verweisen.

Maria Rauch-Kallat

(Maria Rauch-Kallat)